



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662) 8042-2160 Tel 633028 DVR: 0078182

An das
 Bundesministerium für
 öffentliche Wirtschaft
 und Verkehr
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien

| | |
|----------|---------------|
| Betrifft | GESETZENTWURF |
| Zl. | 2P 05/94 P4 |
| Datum: | 4. MAI 1994 |
| Verteilt | 6.1.94 U |

St. Klausgraben

Chiemseehof

Zahl
0/1-13/483-1994

(0662) 8042

Datum
27.4.1994

Nebenstelle 2982

Fr. Dr. Margon

Betreff

Entwurf einer 16. KFG-Novelle; Stellungnahme
 Bzg.: Do. Zl. 170.018/2-I/7/94 und 170.018/11-I/7/94

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu Art. I:

Zu Z. 1:

§ 1 Abs. 2 lit. e soll ausschließlich für Krafträder mit sehr kleiner Motorleistung und niedriger Bauartgeschwindigkeit gelten. Um dies eindeutig zum Ausdruck zu bringen, sollte zwischen den Worten "elektrischem Hilfsmotor" und der Wortfolge "mit einer höchsten zulässigen Leistung" das Wort "jeweils" eingefügt werden. Grundsätzlich wird jedoch bezweifelt, ob diese Erleichterung eine Erhöhung der Verkehrssicherheit mit sich bringen wird.

Darüberhinaus wird eine Überprüfung dahingehend angeregt, ob nicht auch Invalidenkraftfahrzeuge von der Anwendung der Bestimmungen des II. bis IX. Abschnittes des KFG 1967 ausgenommen werden könnten.

Zu Z. 3:

Es wird bemerkt, daß das Wort "Kraftrad" einerseits im Sinne der bisherigen Terminologie des KFG 1967 als Oberbegriff und anderer-

- 2 -

seits im Sinne der EG-Richtlinie 92/61/EWG als Bezeichnung ausschließlich für Motorräder verwendet wird. Die gleiche Inkongruenz ergibt sich beim Begriff "Kleinkraftrad", welcher einerseits als weitere Bezeichnung für ein Motorfahrrad und andererseits als Bezeichnung für ein vierrädriges Kleinkraftfahrzeug verwendet wird, wobei sich die Frage stellt, ob die Bestimmungen für Motorfahrräder auch auf vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge Anwendung finden sollen.

Darüberhinaus sind jedoch auch inhaltliche Anmerkungen vorzunehmen. In der geltenden Definition für Motorfahrräder ist für die Ermittlung der Bauartgeschwindigkeit auch eine Belastung des Fahrzeuges (75 kg) festgelegt. Die Belastungsnormierung sollte beibehalten werden.

Der letzte Halbsatz der Z. 14 erscheint entbehrlich, da diese Aussage bereits im § 2 Z. 3 lit. a getroffen wird. Zweckmäßiger erscheint folgende Formulierung: "Auf Kleinkrafträder sind die Bestimmungen über Motorfahrräder sinngemäß anzuwenden."

Z. 15b definiert das Leichtmotorrad. Diese Bestimmung führt zwar zu einer Vereinfachung gegenüber der geltenden Begriffsbestimmung, das "Gewicht" ist aber neuerlich nicht eindeutig festgelegt.

Z. 15b lit. a sollte daher lauten: "Ein Verhältnis der größten Motorleistung zum Eigengewicht von nicht mehr als 0,15 kW/kg und ...".

Die in Z. 17 vorgenommene Klassifizierung von Dreirädern wird für Fahrzeuglenker, die lediglich die Lenkerberechtigung für die Gruppe A besitzen und nach dem derzeitigen Stand nur auf einspurigen Motorrädern ausgebildet und geprüft werden, zu Schwierigkeiten in der Fahrzeugbeherrschung führen.

Zu Z. 4:

In straßenpolizeilichen Vorschriften (Wochenendfahrverbot, Nachtfahrverbot) wird auf ein höchstes zulässiges Gesamtgewicht von 7,5 t abgestellt. Eine Erhöhung des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes für Motorkarren auf 7.500 kg wäre daher in Erwägung zu ziehen.

- 3 -

Zu Z. 5:

Aus systematischen Gründen hätte die Einordnung der neuen Untergruppen "Kleinmotorräder" und "Leichtmotorräder" zwischen den Begriffen "Motorfahrräder" und "Motorräder" zu erfolgen.

Zu Z. 7:

In der lit. d sollte das Wort "Antriebsachse" in der Mehrzahl verwendet werden. Darüberhinaus sollte der letzte Halbsatz lauten: ", oder wenn jede nicht gelenkte Antriebsachse mit Doppelbereifung ausgerüstet ist und die maximale Achslast von 9,5 t je Achse nicht überschritten wird 32.000 kg."

Die obigen Anmerkungen gelten sinngemäß auch für § 4 Abs. 7 lit. c und Abs. 8 lit. a.

Es wird weiter angeregt, im § 4 Abs. 8 lit. b das Wort "Sattelanhänger" zu streichen, da laut Begriffsbestimmung (§ 2 Z. 12 und § 3 Abs. 2 Z. 4) das Wort "Anhänger" ohnedies den Oberbegriff darstellt. Es erscheint auch erforderlich, die Begriffe "Doppelachse" und "Dreifachachse" zu definieren.

Zu Z. 10:

Die Erweiterung der Tatbestände für die Verwendungsbewilligung von Blaulicht birgt die Gefahr einer "Inflation" des Blaulichtgebrauchs mit sich.

Das Vorliegen eines "verkehrsreichen Gebietes" als Erteilungsvoraussetzung ist unbefriedigend. Es handelt sich hiebei um einen sehr unbestimmten Gesetzesbegriff. Eine Definition dieses Begriffes erscheint erforderlich.

Zu Z. 12:

Bei Wechsel des Zulassungsbesitzers kommt es vor, daß auch die Einsatzart verändert wird und der neue Zulassungsbesitzer die Herabsetzung des höchsten zulässigen Gesamtgewichtes für das bereits genehmigte Fahrzeug wünscht. In dem derzeit geltenden Abs. 3a führte auch die Formulierung "höchstens jedoch mit den im § 4

- 4 -

Abs. 7 bis 8a angeführten Werten" zu Auslegungsschwierigkeiten. Die nunmehr ermöglichte Gewichtssenkung erscheint zu hoch. Dies widerspricht dem ursprünglichen Zweck dieser Bestimmung. Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen: "Auf Antrag ist das höchste zulässige Gesamtgewicht mit nicht weniger als 66 v.H. des Höchstgewichtes festzulegen. Wird ein solcher Antrag für ein bereits genehmigtes Fahrzeug gestellt, ist § 33 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden."

Zu Z. 15:

Die vorliegende Fassung des § 64 Abs. 6 führt dazu, daß der Regelung, wonach die Führerscheinumschreibung nur bewilligt werden darf, wenn keine Bedenken an der fachlichen Befähigung bestehen, erhöhte Bedeutung zukommt. Es stellt sich die Frage, ob aus diesem Grund auch künftig eine Überprüfung der Fahrpraxis vorzunehmen ist.

Zu Z. 20:

Das Ziehen von Anhängern mit (einspurigen) Motorrädern erscheint grundsätzlich bedenklich und trägt keinesfalls zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei. Die vorgesehene Erleichterung im § 104 Abs. 5 wäre demnach zu überdenken.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Herfrid Hueber
Landesamtsdirektor